Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 MuKiPassV Untersuchungsumfang

MuKiPassV - Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.09.2017

§ 4.

Die Untersuchungen gemäß § 3 haben jedenfalls

1. 1.eine ausführliche Anamneseerhebung,
2. 2.eine gynäkologische Untersuchung (Vaginalbefund),
3. 3.die Erhebung von mütterlichen und kindlichen Risikofaktoren und
4. 4.die Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Untersuchungen einzuschließen.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at